Richtlinien des Landes Burgenland
für die Förderung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein „MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege“

Präambel

Der Verein „MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege“ (in der Folge: MOKI Burgenland) ist seit dem Jahr 2001 im Burgenland tätig. Er hat sich die Krankenpflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu Hause sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Pflege von chronisch kranken, behinderten, schwer kranken und sterbenden Kindern durch speziell dafür qualifizierte Fachkräfte zur Aufgabe gemacht.

MOKI Burgenland wurde ab März 2004 vom Land Burgenland als förderungswürdiger Pflegedienst anerkannt. Auf der Basis der wesentlichen Punkte und Grundsätze der Förderrichtlinien des Landes Burgenland für Hauskrankenpflege wurden unter Wahrung der sachlichen Unterschiede eigene Förderbedingungen und Fördermodalitäten für die mobile Kinderkrankenpflege festgelegt, um deren bedarfsgerechtes Angebot landesweit zu fördern und deren qualitativ einwandfreie Durchführung zu gewährleisten.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Geschlechtsform angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1
Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen, den Umfang sowie das Verfahren zur Gewährung von Fördermitteln durch das Land Burgenland zur Unterstützung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein MOKI Burgenland.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(4) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2
Mobile Kinderkrankenpflege

(1) Die mobile Kinderkrankenpflege wird von freiberuflich tätigem Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (kurz: DGKP und DGKP in der Kinder- und Jugendlichenpflege) gemäß des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, erbracht, welches sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins MOKI Burgenland zusammensetzt.

(2) Das Pflegepersonal übt seine Tätigkeit unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, aus und zwar – wenn dies erforderlich ist – auf Anordnung und in Zusammenwirken mit dem behandelnden (Kinderfach-)Arzt.

§ 3
Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerberin bzw. Förderwerber sind der Verein MOKI Burgenland sowie die freiberuflich tätigen DGKP, die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.

§ 4
Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die zu betreuende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zumindest über einen Nebenwohnsitz im Burgenland verfügt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Förderung nach diesen Richtlinien bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres gewährt werden.

§ 5
Organisation, Finanzierung und Berichtspflichten des Vereins

(1) Zwecks Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben des Vereins (u.a. Pflegemanagement, Vermittlung von Patientinnen und Patienten, Administration, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Vernetzungsaktivitäten, Teilnahme an Arbeitskreisen), welche die Voraussetzung für die umfangreiche Betreuungstätigkeit des Pflegepersonals darstellen, wird DGKP (KiJu) Doris Zoder-Spalek, MBA, von MOKI Burgenland als Geschäftsführerin und fachliche Leitung nach dem Kollektivvertrag der

Sozialwirtschaft Österreich beschäftigt. Im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung verpflichtet sich MOKI Burgenland eine Vertretung dieser zu organisieren.

(2) Zur Finanzierung des Vereins hat das Land Burgenland ab 01. Juli 2025 eine monatliche Pauschale von 10.142,82 Euro für Personal- und Sachkosten (Büromiete, Energie- und Heizkosten, Telefon, Internet) veranschlagt.

(3) MOKI Burgenland hat dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, als Förderstelle jährlich bis zum 30. April einen Tätigkeitsbericht über den quantitativen und qualitativen Umfang sämtlicher Vereinsaktivitäten des vorangegangenen Jahres sowie den Rechnungsabschluss vorzulegen.

(4) Jede Veränderung am Personalsektor sowie Änderungen der Statuten sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Förderausmaß

(1) Die Kosten für die mobile Kinderkrankenpflege durch DGKP betragen ab 1. Juli 2025 55,81 Euro pro Pflegestunde werktags (Montag bis Samstag), 112,36 Euro an Sonn- und Feiertagen und 84,38 Euro in den Nachtstunden ab 22 Uhr bis 6 Uhr (Normstundensätze).

(2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag (Selbstbehalt) zu entrichten. Dieser beträgt 12,17 Euro pro Pflegestunde werktags, 68,72 Euro an Sonn- und Feiertagen und 40,74 Euro für Nachtstunden, zuzüglich der Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes bzw. allfälliger Kosten für telefonische Beratung.

(3) Beinhaltet die Pflege auch – zeitlich auf vier Wochen befristete – Leistungen der „Medizinischen Hauskrankenpflege“ im Sinne des § 151 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2025, so wird der Selbstbehalt gemäß Abs. 2 im Umfang von maximal 10 Stunden pro 4 Wochen (das sind max. 100 Euro) als Kassenleistung vom Rechnungsbetrag abgezogen. Die Entscheidung, ob es sich um eine solche Leistung handelt, obliegt dem Pflegepersonal auf Grundlage der dafür erlassenen Bestimmungen der Krankenkassen und des Landes Burgenland.

(4) In jedem Fall ist mit den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung, wie Art, Umfang und Kosten hervorgehen.

(5) Der für die Erziehungsberechtigten kostenlose Erstbesuch dient der Abklärung des Pflegebedarfes sowie der Durchführung einer Pflegeanamnese bei Neuaufnahmen bzw. einer einmaligen Information und Beratung oder allfälligen pflegerischen Erstversorgung, auch wenn im Anschluss keine weitere Inanspruchnahme professioneller Pflegeleistungen erfolgt. Die Mindestdauer des Erstbesuchs beträgt 1,5 Stunden.

(6) Zur fallweisen fachlichen Beratung und Unterstützung von allein pflegenden Erziehungsberechtigten kann ein Unterstützungsbesuch in Anspruch genommen werden. Der Unterstützungsbesuch ist unentgeltlich und darf pro Patientin bzw. Patient nur einmal innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgen. Die Dauer des Unterstützungsbesuchs beträgt mindestens 1,5 Stunden.

(7) Zur Pflegezeit zählt die tatsächliche Anwesenheitszeit des Pflegepersonals bei den Patientinnen und Patienten und die Zeit, die für jene Tätigkeiten, die mit der Pflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen (mit Ausnahme von Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten), aufgewendet wird. Pro Hausbesuch wird eine Viertelstunde als Fahrtpauschale angerechnet, darüber hinaus zählt die Fahrtzeit nicht zur Pflegezeit. Kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde.

§ 7
Landesförderung

(1) Das Land gewährt ab 1. Juli 2025 folgende Förderungen:
1. pro geleisteter Pflegestunde der DGKP einen Förderbetrag in der Höhe von 43,64 Euro;
2. pro geleistetem Erstbesuch oder Unterstützungsbesuch einen Förderbetrag in Höhe von 110,66 Euro;

(2) Für medizinische Hauskrankenpflege im Sinne des § 151 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2025, gewährt das Land Burgenland zusätzlich zum Förderbetrag pro geleisteter Pflegestunde, einen Betrag von 10 Euro pro Pflegestunde für maximal 10 Pflegestunden pro 4 Wochen. Die Tätigkeiten im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege können nur durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und nur auf ärztliche Anordnung erfolgen; die Tätigkeit umfasst medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.

(3) Für die regelmäßige Pflege und Betreuung (auch Palliative Care) schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Erziehungsberechtigten kann in begründeten Einzelfällen auch der Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 2 inkl. Kilometergeld vom Land Burgenland übernommen werden (Entlastungspflege). Die Berechnung der vollfinanzierten Entlastungspflegestunden ist von der Pflegestufe abhängig. Die Förderung erfolgt ab Pflegestufe 3. Das geförderte Stundenausmaß beträgt bei Pflegestufe 3 maximal 20 Monatsstunden, Pflegestufe 4 und 5 maximal 30 Monatsstunden und Pflegestufe 6 und 7 maximal 40 Monatsstunden.

(4) Fallweise sind zur Sicherstellung der Betreuung auch längere Wegstrecken zurückzulegen. Daher wird zur Abgeltung längerer Fahrtzeiten zusätzlich zur Pflegezeit eine Förderung (zu dem in Abs. 1 festgesetzten Stundensatz) in folgendem Zeitausmaß gewährt: Bei einer Entfernung (Hin- und Rückfahrt) vom Wohnort der DGKP von mehr als 50 km bis zu 100 km 0,50 Stunden pro Hausbesuch, von mehr als 100 km 1,00 Stunden pro Hausbesuch.

(5) Die Kostenübernahme der gefahrenen Kilometer für die Qualitätskontrollen der pflegebedürftigen Personen (Anstellungsmodell der Betreuung von pflegebedürftigen Personen) kann mit dem amtlichen Kilometertarif abgerechnet werden

(6) Eine Vergütung der Teamsitzungen kann mit maximal 2 Stunden pro Monat zum jeweiligen gültigen Pflegestundentarif abgegolten werden.

§ 8
Abrechnung

(1) Die Abrechnung mit der Förderstelle hat monatlich durch jede DGKP mittels Sammelrechnung für alle von ihr betreuten Patientinnen und Patienten unter Vorlage der Einsatzdaten (Name und Adresse der Patientin bzw. des Patienten, Anzahl der Pflegestunden, Hausbesuche, Erst- bzw. Unterstützungsbesuche) zu erfolgen. Die Anweisung der Fördermittel erfolgt an die DGKP.

(2) Über die Hauskranken-Fachpflege hinausgehende Leistungen, die auf Veranlassung und in Zusammenwirken mit der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, sind weiterhin über die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu dem in § 4 festgelegten Stundensatz abzurechnen.

(3) Im Informationsblatt an die Erziehungsberechtigten muss ausdrücklich erwähnt werden, dass das Land Burgenland einen Teil der Kosten trägt und in der Abrechnung mit den Erziehungsberechtigten muss auch die jeweilige Höhe der Landesförderung ersichtlich sein.

(4) Das Pflegepersonal verpflichtet sich, zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungsabrechnung, den zuständigen Organen der Förderstelle Einsichtnahme in die Pflegedokumentation und die mit der Leistungsverrechnung in Zusammenhang stehenden Belege zu gestatten.

§ 9
Datenschutz

(1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Förderung aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.

(2) Eine Übermittlung der Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sind zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(3) Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden nur solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

(4) Sofern personenbezogene Daten, welche MOKI Burgenland erhoben oder verarbeitet hat, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, ist MOKI Burgenland verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen

bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber übermittelt werden. Die jeweiligen Betroffenen sind insbesondere auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen weitergeleitet werden können.

(5) Im Übrigen ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, ihrer oder seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen gemäß Art. 13 DSGVO oder gemäß Art. 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber den Betroffenen, deren personenbezogene Daten von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber an das Land Burgenland weitergeleitet worden sind, gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

(6) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

(7) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.
Alternativ besteht die Möglichkeit sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, zu wenden.

§ 10
Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Förderung

(1) Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

(2) Die gewährten Fördermittel sind mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn die Förderstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder die Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.

§ 11
Valorisierung

(1) Die Kostenbeiträge können einmal jährlich mit 1. Jänner aufgrund eines schriftlichen Antrages von MOKI Burgenland rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung – frühestens jedoch mit 1. Jänner des Kalenderjahres – valorisiert werden.

(2) Bei der Valorisierung werden die Personalkosten entsprechend der Erhöhung des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) zu 80% und die Erhöhung der Sachkosten gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) zu 20% herangezogen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung ab 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 16.07.2024 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein „MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege“ außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Burgenländischen Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter http://www.burgenland.at/ veröffentlicht.